

## Widerspruch

### Zur Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 1-3 Bundesmeldegesetz

Amt Stargarder Land  
Der Bürgermeister  
Einwohnermeldewesen  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

#### Daten des Antragstellers

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner im Melderegister gespeicherten  
Persönlichen Daten in nachstehend aufgeführten Fällen:

- an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- an Religionsgemeinschaften (gilt nur für Familienangehörige von Mitgliedern,  
die nicht derselben oder keiner öffentlichen Religionsgemeinschaft angehören)
- an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und  
mit Abstimmungen
- im Falle eines Altersjubiläums
- im Falle eines Ehejubiläums      Unterschrift des Ehepartners: \_\_\_\_\_
- an Adressbuchverlage

#### Datenschutzerklärung:

Diese personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Widerspruchs erhoben und  
verarbeitet. Eine Weiterleitung an Dritte ist ausgeschlossen.  
Sie haben das Recht, die Datenerhebung zu verweigern. Eine Bearbeitung Ihres Widerspruchs ist in diesem  
Fall nicht möglich.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Widerspruchsrecht zur Weitergabe seiner Daten aus dem Melderegister/Übermittlungssperren

- Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe von bestimmten Daten zu widersprechen.

### Allgemeine Informationen:

- weitere Informationen siehe auch unter "Melderegisterauskunft"
- Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- Folgende Möglichkeiten des Widerspruches gibt es für die Betroffenen:
  - Widerspruch zur Weitergabe aus Anlass eines Altersjubiläums (§ 50 Abs. 2 BMG)
  - Widerspruch zur Weitergabe an Parteien u. a. zum Zwecke der Wahlwerbung im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)
  - Widerspruch zur Weitergabe an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
  - Widerspruch zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)i.V.m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz
- Zusätzlich für verheiratete Personen besteht noch der
  - Widerspruch zur Weitergabe aus Anlass eines Ehejubiläums (§ 50 Abs. 2 BMG)
  - Widerspruch zur Weitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Familienangehörigen (§ 42 Abs. 2 BMG).
- Eingelegte Widersprüche sind bis auf Widerruf gültig und müssen nicht begründet werden.

### Besondere Voraussetzungen:

- Auskünfte an Parteien und Wählergruppen:
  - Das Meldegesetz erlaubt, an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten zu erteilen.
- Auskünfte an Adressbuchverlage:
  - Sollte ein Verlag ein Adressbuch erstellen, erlaubt das Meldegesetz diese Auskunft von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Alters- und Ehejubiläen:
  - Begehrt jemand eine Auskunft über diese Jubiläen, darf die Meldebehörde aufgrund des Meldegesetzes ein auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Bei Ehejubiläen kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden.
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften:
  - Das Meldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverbund leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist auch hier nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

### Besonderheiten:

- Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.  
Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann.

- Die Auskunftsperre kann bis auf zwei Jahre befristet werden; sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. (§ 51 Abs. 1 BMG).

Bearbeitungsfristen:

- bei persönlicher Vorsprache sofort während der Sprechzeiten bzw. nach schriftlichem Eingang

### **Notwendige Unterlagen**

- Bei persönlicher Vorsprache wird der Antrag zum Widerspruch unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses gestellt.
- Bei schriftlichen Widersprüchen muss der Betroffene seine genauen Personalien angeben wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (siehe Ende der Seite unter "Formulare, Übersichten, Satzungen").

### **Rechtsgrundlagen**

- § 42 Abs. 3 BMG und § 50 Abs. 5 BMG vom 03.Mai 2013
- § 18 Abs. 7 MRRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I. S. 730)

### **Gebühren**

- Widersprüche zu Übermittlungssperren sind gebührenfrei.
- Widersprüche im Zusammenhang mit einer Auskunftsperre für Leben und Gesundheit sind gebührenpflichtig und kosten 10,- Euro (unter bestimmten Voraussetzungen kann von der Gebühr abgesehen werden).